

Open-Air-Veranstaltung

eines gemeinnützigen Vereins



Veranstaltungsform/Gewerbebegriff

Open-Air-Veranstaltungen, bei denen die Einnahmen ausschließlich zur Refinanzierung der Ausgaben erwirtschaftet werden sollen oder die nur einmalig stattfinden, fallen nicht unter den Begriff der Gewerbmäßigkeit und sind nicht anmeldepflichtig.

Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wenn die Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat, ist das Gaststättengesetz (GastG) nicht anwendbar und es bedarf keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

Geltung der Betriebsverordnung Bln (BetrVO)

Sind die Vorschriften der BetrVO zu beachten, mit der Folge, dass die Vorschriften der §§ 25 – 39 BetrVO bezüglich Rettungswege, Brandschutz, Veranstalterpflichten, Technik und Sicherheitskonzept gelten?

Erst, wenn der Besucherbereich der Open-Air-Veranstaltungsfläche mehr als 1.000 Besucher fasst und die Veranstaltungsfläche zudem ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, kann die BetrVO Bln zur Anwendung gelangen, wie sich aus § 23 Abs. 1 b) BetrVO ergibt. Grob überschlagen kommt die BetrVO zur Anwendung, wenn der Zuschauerbereich vor der Bühne, bzw. vor der Anlage, größer als 500 qm und eingefriedet, das heißt eingezäunt oder sonst wie baulich begrenzt ist (vgl. § 24 BetrVO).

Ein Open-Air, das auf einer frei zugänglichen Wiese stattfindet, fällt grundsätzlich nicht unter die BetrVO. Dies gilt auch dann, wenn der frei zugängliche Bereich selbst umzäunt ist.

Anmeldepflicht bei der GEMA

Eine Veranstaltung und die damit verbundene Musikknutzung ist anmeldepflichtig, wenn die Musikknutzung öffentlich ist. Der Begriff der Öffentlichkeit ist in § 15 Abs. 3 UrhG legaldefiniert. Danach ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Die Wiedergabe ist nicht öffentlich, wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und diese entweder untereinander oder durch denjenigen, der das Werk verwertet, persönlich verbunden sind.